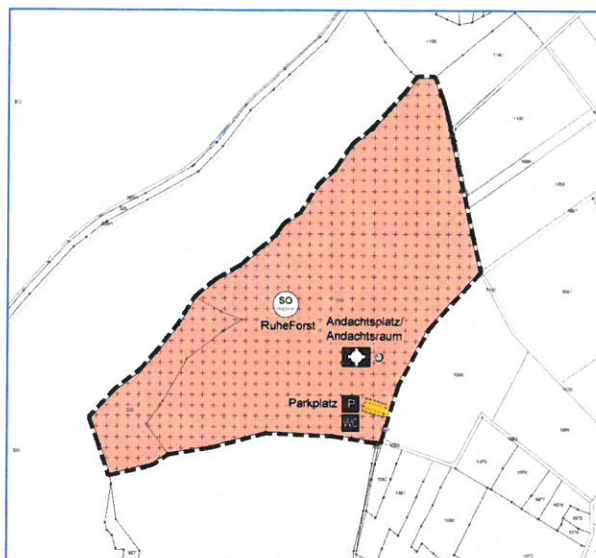


Bekanntmachung

37. Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „RuheForst Coburger Land – Bad Rodach“ der Stadt Bad Rodach; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Bad Rodach hat in seiner Sitzung vom 18.01.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. v. m. § 1 Abs. 8 BauGB die 37. Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „RuheForst Coburger Land – Bad Rodach“ in Bad Rodach beschlossen. Der Geltungsbereich ist wie folgt umgrenzt:



und umfasst die Grundstück Fl. Nr. 333 & 334 der Gemarkung Heldtritt. Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht mit Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei der Durchführung der Planung für die Schutzgüter Wasser, Mensch, Klima und Luft, Boden, Kultur- und Sachgüter sowie der Vorentwurf zur 37. Flächennutzungsplanänderung einschließlich Erläuterung liegen in der Zeit

vom **26.04.2021** bis einschließlich **26.05.2021**

im Rathaus der Stadt Bad Rodach, Zimmer 4, Bauabteilung (Eingang Kirchgasse) zur jedermanns Einsicht öffentlich aus. Folgende Öffnungszeiten gelten bis aus weiteres:

Montag, Dienstag, Donnerstag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Für eine Terminvereinbarung wählen Sie die Telefonnummer 09564 9222-20. Bitte bedenken Sie, dass innerhalb des Rathauses ein Mund-/Nasenschutz zu tragen ist und die Abstandsregel von mindestens 1,50 m gilt.

Parallel zur öffentlichen Auslegung werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die entsprechenden Entwurfsunterlagen auf der Internetseite der Stadt Bad Rodach (Link: <https://www.bad-rodach.de/unsere-stadt/bauen-wohnen/bauleitplanung>) zur Einsicht bereitgehalten.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder nach telefonischer Vereinbarung auch zur Niederschrift bei den genannten Kontaktdaten vorgetragen werden. Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie z.B. Name, Anschrift, Telefon-nummer, E-Mail-Adresse etc. zustimmen. Gemäß Artikel 6 Abs.1c und 1e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht den betroffenen Personen gegenüber genutzt.

Bad Rodach, 16.04.2021

STADT BAD RODACH



Tobias Ehrlicher
1. Bürgermeister